

Satzung

Förderverein Sankt Marien Heiligensee

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Sankt Marien Heiligensee**“.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg führt der Verein den Namenszusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Gemeindearbeit von Sankt Marien (Maternitas) in Berlin-Heiligensee.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch:
 - a) die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten und Maßnahmen; wie zum Beispiel Instandhaltung, bauliche Maßnahmen und Anschaffungen für Kirche und Gemeindehaus;
 - b) Angebot und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb des Gemeinde-bereichs Sankt Marien; sowie sonstiger Aufklärungs- und Informationsarbeit im Rahmen der Gemeinde.
 - c) Organisation und Durchführung von Lehr- und Aufklärungs-, sowie sonstigen Gemeindeveranstaltungen.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), wenn diese juristischen Personen mit diesen Mitteln Maßnahmen des Vereins gemäß Abs. 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit aktiv und in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller(in) mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen (z.B. Rückstand von zwei Jahresbeiträgen) verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages regelt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sind oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt.
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Wahl der zwei Kassenprüfer
- e) Höhe des Mitgliedsbeitrags
- f) Festlegung von Richtlinien über die Vergabe von Vereinsmitteln im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 d. Satzung)
- g) Beschwerde eines von der Ausschließung betroffenen Mitglieds.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. der wirksam vertretenen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen.
- (3) Der Rechnungsabschluss wird von zwei Kassenprüfern geprüft und vom Schatzmeister auf der Mitgliederversammlung dargelegt. Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Abschlussbericht auszuhändigen.
- (4) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gem. § 10 Abs. 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (5) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende als Versammlungsleiter. In Vereinsämter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (6) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahl-ausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, und ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und den Mitgliedern elektronisch zuzuleiten. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Kassenwart(in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Des Weiteren übernimmt der Kassenwart die Funktion und allgemein gängige Aufgaben und Verantwortungsbereiche eines Schatzmeisters. Dazu gehören, das Sammeln und Verbuchen der vereinsrelevanten Belege, Kontoauszüge, die Verwaltung und Überprüfung von Zahlungseingängen, sowie Spenden der Mitglieder und Förderer, das Führen des Kassenbuches und die Erstellung von Spendenquittungen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung des abgelaufenen Kalenderjahres zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn weniger als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine durch den Vorstand zu benennende Juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 21.11.13 beschlossen und tritt mit der Gründung des Vereins durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg in Kraft.